

**TU Chemnitz**

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

**Professur Jura I**

Prof. Dr. Ludwig Gramlich

Ordnung (in) der Weltwirtschaft –

Handel und Internationales Wettbewerbsrecht

Seminararbeit

Name:	Schindler, Sven
Studiengang:	wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung für Juristen
Fachsemester:	3
Seminar:	Ordnung (in) der Weltwirtschaft
Betreuung:	Ass. Frank Mai
Leiter:	Prof. Dr. L. Gramlich
Abgabetermin:	18. Dez 2000

# Inhaltsverzeichnis

Inhalt.....	I
Abkürzungsverzeichnis.....	III
Einleitung.....	1
1. Teil: nationales Kartellrecht .....	2
1. Allgemeines.....	2
2. deutsches Kartellrecht .....	2
3. Probleme.....	3
2. Teil: Anwendungsbereich des EG- Kartellrechts.....	5
1. Regelungsgrundlagen .....	5
2. Einzelregelungen.....	5
2.1. Kartellverbot .....	5
a) Voraussetzungen.....	6
aa) unzulässige Unternehmenskooperation.....	6
bb) Binnenmarktrelevanz .....	6
cc) wettbewerbsbeschränkende Wirkung .....	7
dd) Freistellungsmöglichkeit .....	7
b) Verbotsfolgen .....	7
aa) öffentlichrechtliche.....	8
bb) zivilrechtliche .....	8
2.2. Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung ...	8
a) Voraussetzungen .....	8
b) Verbotsfolgen.....	9
aa) öffentlichrechtliche.....	9
bb) zivilrechtliche .....	9
2.3. Fusionskontrolle .....	9
a) Voraussetzungen.....	10
aa) Zusammenschluss .....	10
bb) Gemeinschaftsweite Bedeutung .....	10
b) Materieller Prüfungsmaßstab.....	10
c) Rechtsfolgen .....	11
aa) Öffentlichrechtlich .....	11
bb) Zivilrechtlich .....	11
2.4. Öffentliche Unternehmen .....	11
a) Voraussetzungen.....	12
b) Anwendungen .....	12
aa) Telekommunikation .....	12
bb) Energie.....	12
2.5. Staatliche Beihilfen.....	13
a) Voraussetzungen.....	13
b) Ausnahmen .....	13
c) Beihilfenaufsicht.....	14
aa) Repressives Verfahren .....	14
bb) Präventives Verfahren .....	14
3. Verwaltungsverfahren .....	14
3.1. Allgemeines.....	15
3.2. Ermittlungsbefugnisse.....	15

a) Ermittlungsarten.....	15
b) Sanktionen.....	16
4. Rechtsschutz.....	16
4.1. Nichtigkeitsklage.....	16
4.2. Untätigkeitsklage.....	17
4.3. Schadensersatzklage.....	17
4.4. Rechtsmittel.....	17
5. extraterritorialer Anwendungsbereich.....	17
3. Teil: internationale Zusammenarbeit der Kartellbehörden.....	19
1. Anwendungsbereich.....	19
2. Arten der Zusammenarbeit.....	20
2.1. Mitteilungen.....	20
2.2. Informationsaustausch.....	20
2.3. Konsultation.....	20
2.4. Datenschutz.....	20
3. Durchführungsgrundsätze.....	20
4. Ergebnis.....	21
4. Teil: internationale Verhaltensrichtlinien.....	22
1. Empfehlungen der UNCTAD.....	22
2. Empfehlungen der OECD.....	22
3. Ergebnis.....	23
5. Teil: Aktuelle Bemühungen um eine internationale Wettbewerbsverfassung ...	24
1. Die Welthandelsorganisation.....	24
1.1. Exportsubventionen.....	24
1.2. Antidumping.....	24
1.3. Rechtsschutz.....	24
2. Der International Antitrust Code.....	24
2.1. Grundkonzept.....	25
2.2. Grundprinzipien.....	25
2.3. Die Mindeststandards des IAC.....	25
Zusammenfassung.....	27
<i>Literaturverzeichnis</i> .....	28

## Abkürzungsverzeichnis

ABIEG .....	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Art. ....	Artikel
BGB.....	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw. ....	beziehungsweise
ECU.....	European Currency Unit (Europäische Währungseinheit)
EFTA.....	European Free Trade Association
EG .....	Europäische Gemeinschaften
EGV.....	Vertrag der Europäischen Gemeinschaften
EuGH.....	Europäischer Gerichtshof
EuGHE .....	Entscheidungen des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften
EuZW .....	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWR.....	Europäische Wirtschaftsraum
ff. ....	fortfolgende
FKVO .....	Fusionskontrollverordnung
GATT .....	General Agreement on Tariffs and Trade
gem. ....	gemäß
GWB.....	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
IAC.....	International Antitrust Code
i. d. F. ....	in der Fassung
i. S. v. ....	im Sinne von
i. V. m. ....	in Verbindung mit
KartellVO.....	Kartellverordnung
lit. ....	Litera
NJW.....	Neue Juristische Wochenschrift
Nr. ....	Nummer
OECD.....	Organization for Economic Co-operation and Development
Rdnr.....	Randnummer
S. ....	Seite
Slg. ....	Sammlung
sog. ....	sogenannte

UNCTAD..... United Nations Conference on Trade and Development  
UNO ..... United Nations Organization  
Urt. .... Urteil  
USA..... United States of America

v. .... vom  
vgl. .... vergleiche  
VO ..... Verordnung

WTO..... World Trade Organization  
WuW ..... Wirtschaft und Wettbewerb

## Einleitung

Vor dem Hintergrund eines regen Außenhandels in der Staatengemeinschaft aufgrund der damit verbundenen internationalen Arbeitsteilung und der daraus folgenden komparativen Kostenvorteile, welche mindestens einer beteiligten Volkswirtschaft Vorteile bringe, muss man zunehmend einen globalen Handelsplatz betrachten.

Je größer die internationale Verflechtung wird, desto mehr Gelegenheiten bieten sich den Unternehmen, den Wettbewerb im zwischenstaatlichen Handel zu beschränken und dadurch ihre Gewinne zu steigern. Solche Möglichkeiten bieten sich durch internationale Zusammenschlüsse, Exportkartelle oder Kartelle, an denen Unternehmen mehrerer Staaten beteiligt sind.

Um diesen negativen Auswirkungen entgegenzutreten bedarf es einer marktwirtschaftlichen Ordnung die ein rechtliches Instrumentarium zur Aufrechterhaltung und Förderung wettbewerblicher Strukturen sicherstellt. Ein unverfälschter Wettbewerb sichert als System dezentraler Entscheidungsfindung die Handlungsfreiheit der Wirtschaftssubjekte sowie die Funktionsfähigkeit des Marktes. Wettbewerbsrecht muss sich demzufolge gegen Verträge und Verhaltensweisen richten, die den Wettbewerb auf dem Markt beschränken oder verfälschen können. Es umfasst folglich Ordnungsnormen gegen wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen, gegen den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung und zur Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen sowie auch das Recht des unlauteren Wettbewerbs<sup>1</sup>.

Ziel sollte vor dem Hintergrund eines globalen Marktes daher die Schaffung einer grenzüberschreitenden Sicherung effektiven Wettbewerbs durch einheitliche oder harmonisierte Maßstäbe des Kartellrechts und zwischenstaatlicher Aufsichtsorgane sein.

Im folgenden werden die verschiedenen Ansatzpunkte zur Lösung von Fällen mit wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweisen und internationalem Bezug dargestellt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Herdegen, Internationales Wirtschaftsrecht, S. 180 Rdnr. 1.

## **1. Teil: nationales Kartellrecht**

Unter dem Gesichtspunkt der Beteiligung von multinationalen Unternehmen am Wirtschaftsverkehr, können Wettbewerbsbeschränkungen auch grenzüberschreitende Wirkung entfalten.

### **1. Allgemeines**

Diesem Phänomen entgegen nationale Kartellbehörden und -gerichte mit einer „extraterritorialen“ Anwendung des nationalen Kartellrechts. Grundlage hierfür bildet das Auswirkungsprinzip (effect doctrine), welches von der amerikanischen Rechtsprechung entwickelt wurde. Danach kommt das nationale Wettbewerbsrecht eines Staates zur Anwendung, wenn sich eine Wettbewerbsbeschränkung auf seinem Hoheitsgebiet auswirkt<sup>2</sup>. Allerdings wird dabei schnell der Vorwurf der Völkerrechtsverletzung erhoben, da das reine Auswirkungsprinzip die Interessen anderer Staaten nicht berücksichtigt. Dieser Einwand wirft die Frage nach den völkerrechtlichen Grundlagen und Grenzen der Kartellrechtsanwendung auf. Auf der Grundlage des Völkerrechts wird eine Abschwächung des reinen Auswirkungsprinzips vorgenommen, indem das Einmischungsverbot, das Verbot des Rechtsmissbrauchs und der Grundsatz des freundlichen Umgangs der Staaten miteinander berücksichtigt werden müssen<sup>3</sup>. Daraus abgeleitet wird eine Interessensabwägung der kollidierenden Staaten. Grundsätzlich geht es darum, dass die Interessen des handelnden Staates an der Durchsetzung der eigenen Rechtsordnung mit den gegenläufigen Interessen der negativ betroffenen Staaten abzuwägen und, bei einem Übergewicht, zurückzusetzen sind.

### **2. deutsches Kartellrecht**

Das GWB findet gem. § 130 II 1 GWB Anwendung auf alle Wettbewerbsbeschränkungen, die sich auf dem Inlandsmarkt oder Teilen davon auswirken, gleich ob sie im In- oder Ausland veranlasst wurden<sup>4</sup>. Allerdings bedarf es

---

<sup>2</sup> Vgl. Herdegen, Internationales Wirtschaftsrecht, S. 181 Rdnr. 3; so auch Mozet, P., Internationale Zusammenarbeit der Kartellbehörden, S. 3.

<sup>3</sup> Vgl. Wiedemann in: Handbuch des Kartellrechts, S. 65 Rdnr. 7.

<sup>4</sup> Vgl. Basedow NJW 1989, 627 (631); so auch Wiedemann in: Handbuch des Kartellrechts, S. 74 Rdnr. 23.

einer näheren Konkretisierung, um einer „uferlosen“ Ausdehnung der Anwendbarkeit entgegenzuwirken. Welche Inlandsauswirkungen erheblich sind, ergibt sich aus dem Schutzzweck des Gesetzes allgemein und der jeweils in Frage kommenden speziellen Sachnorm. Relevant sind danach nur solche Folgen auslandsbezogener Wettbewerbsbeschränkungen, die den Schutzbereich der jeweiligen Sachnorm im Inland verletzen.

Das GWB ist danach also in zwei Fällen anwendbar: wenn deutsches Recht Vertragsstatut ist oder die Wettbewerbsbeschränkung sich im Inland auswirkt. Beispielsweise ist das GWB auch dann anwendbar, wenn etwa zwei amerikanische Unternehmen eine Preisabsprache treffen, die sich auf den deutschen Markt bezieht.

### **3. Probleme**

Eine solche extraterritoriale Rechtsanwendung führt jedoch dazu, dass die Behörden über ausländische Unternehmen Informationen benötigen, die im eigenen Land oft nicht vorliegen. Damit stellt sich die Frage, ob Ermittlungen im Ausland zulässig sind. Nach dem Territoritätsprinzip sind aber direkte hoheitliche Ermittlungen nationaler Kartellbehörden auf fremdem Staatsgebiet unzulässig. Wobei hoheitliche Gewalt ausgeübt wird, wenn der Staat im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Über-Unterordnungsverhältnisses tätig wird<sup>5</sup>. Konsultationen auf freiwilliger Basis der betroffenen Unternehmen sind zwar zulässig, können aber ebenfalls problematisch werden. In einigen Staaten wurden Abwehr- und Geheimnisschutzgesetze erlassen, mit dem Ziel, den Informationsfluss nach außen zu stoppen. Die Kartellbehörde ist folglich grundsätzlich auf die Gewährung von Rechtshilfe durch den Sitzstaat des betrachteten Unternehmens angewiesen.

Bei der Vollstreckung von Entscheidungen im Ausland muss ebenfalls Rechtshilfe des Sitzstaats in Anspruch genommen werden. Nach dem gegenwärtigen Stand wird aber zur Durchsetzung behördlicher Entscheidungen mit Eingriffscharakter keine Rechtshilfe gewährt. Es bleibt daher lediglich die Möglichkeit, soweit vorhanden, in inländisches Vermögen der betroffenen Unternehmung zu vollstrecken.

Aufgrund dieser wesentlichen Einschränkungen sind Vereinbarungen notwendig, welche die Informationsbeschaffung und Durchsetzung in solchen Fällen erleichtern bzw. ermöglichen.



Es bleibt somit festzustellen, dass nationales Kartellrecht durchaus zur Lösung internationaler Wettbewerbsfragen geeignet ist, aber bei der Durchsetzung und Ermittlung auf das jeweilige Staatsgebiet beschränkt bleibt.

---

<sup>5</sup> Vgl. Stockmann WuW 1975, 243 (244).

## **2. Teil: Anwendungsbereich des EG- Kartellrechts**

### **1. Regelungsgrundlagen**

Das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft ist hauptsächlich in den sogenannten Wettbewerbsregeln ( Art. 81 - 86 EGV<sup>6</sup> - ex - Art. 85 - 90 EGV ) sowie den zugehörigen Verordnungen verankert. Dieses System orientiert sich im europäischen Binnenmarkt daran, ob der zwischenstaatliche Handel und der Wettbewerb beeinträchtigt werden.

Für Bewertungen im Rahmen des Wettbewerbsrecht lässt sich die Theorie des funktionsfähigen Wettbewerbs (Harvard-Schule) heranziehen. Als Entscheidungskriterien für einen funktionsfähigen Wettbewerb dienen danach Beurteilungen der Marktstruktur, des Marktverhaltens und des Marktergebnisses sowie Rückgriffe auf die preistheoretische Oligopol- und Monopoltheorie<sup>7</sup>. Aufgrund der vorgegebenen Ziele wird dann versucht, im Rahmen einer Bewertung der Sachverhalte, günstige Marktstrukturen zu verstärken.

In mehreren Entscheidungen des EuGH wird sich auf dieses Entscheidungskriterium berufen<sup>8</sup>. Ziel ist ein „wirklich vom Wettbewerb geprägter Markt.“

### **2. Einzelregelungen**

Der Grundsatz des „unverfälschten Wettbewerb“, gem. Art. 3g EGV führt zu Wettbewerbsregeln über Beschränkungen und Verzerrungen innerhalb des Europäischen Marktes<sup>9</sup>.

#### **2. 1. Kartellverbot (wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen)**

Unter Wettbewerbsbeschränkungen sind Vereinbarungen oder Verhaltensweisen von Marktbeteiligten zu verstehen, welche die Bildung optimaler Marktverhältnisse beeinträchtigen können.

---

<sup>6</sup> I. d. F. vom Amsterdamer Vertrag.

<sup>7</sup> Vgl. Kilian, Europäisches Wirtschaftsrecht, S. 158 Rdnr. 378

<sup>8</sup> Vgl. EuGH v. 25.10.1977 Rs 26/ 76 Slg. 1977, 1875 - Metro/ Saba I.

a) Voraussetzungen

aa) Unzulässige Unternehmenskooperation

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs umfasst der Begriff des Unternehmens i. S. v. Art. 81 I 1 EGV jede wirtschaftliche Tätigkeit unabhängig von der Rechtsform und der Art der Finanzierung<sup>10</sup>. Als Handlungsform erfasst das Verbot vor allem Vereinbarungen zwischen den Unternehmen, allerdings wird das Tatbestandsmerkmal weit ausgelegt. Darunter zählen auch Preisabsprachen, Marktaufteilungen, Informationsaustausch, Kooperationen, Vertriebsabsprachen und einseitige Lizenzverträge<sup>11</sup>. Es kommt nicht darauf an, ob ein Vertrag geschlossen worden ist, ob eine Absprache wirksam oder rechtlich durchsetzbar ist, ob tatsächlich eine Wettbewerbsbeschränkung eingetreten ist oder ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Für die Anwendung von Art. 81 I 1 EGV ist es auch unerheblich, ob die an einer Absprache beteiligten Unternehmen auf derselben Wirtschaftsstufe stehen (horizontale Absprachen) oder verschiedenen Wirtschaftsstufen angehören (vertikale Absprachen)<sup>12</sup>.

bb) Binnenmarktrelevanz

Erfasst werden nur Vereinbarungen, die geeignet sind den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen (sog. Zwischenstaatlichkeitsklausel)<sup>13</sup>. Diese Beeinträchtigung muss spürbare Folgen für den Wettbewerb bezweckt oder bewirkt haben (De minimis Regel)<sup>14</sup>. Mit Neufassung der Bagatellbekanntmachung<sup>15</sup> gilt grundsätzlich eine Marktanteilsschwelle von 5% für horizontale und von 10% für vertikale Vereinbarungen. Unterhalb dieser Schwellen wird vermutet, dass die Vereinbarungen den Wettbewerb bzw. den zwischenstaatlichen Handel nicht spürbar beeinträchtigen.

---

<sup>9</sup> Vgl. dazu Emmerich, Volker S. 482.

<sup>10</sup> Vgl. Kilian, Europäisches Wirtschaftsrecht, S. 163 Rdnr. 388

<sup>11</sup> Vgl. dazu Weitbrecht EuZW 1998, 677ff.

<sup>12</sup> Vgl. Kilian, Europäisches Wirtschaftsrecht, S. 167 Rdnr. 397.

<sup>13</sup> Vgl. Streinz, Europarecht, S. 273 Rdnr. 804.

<sup>14</sup> Vgl. Kilian, Europäisches Wirtschaftsrecht, S. 164 Rdnr. 391

<sup>15</sup> Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die nicht unter Art. 81 I EGV fallen, ABIEG Nr. C 372 v. 9.12.1997 S. 13.

#### cc) Wettbewerbsbeschränkende Wirkung

Durch die Handlung muss eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezweckt oder bewirkt werden. Entscheidend sei, ob sich der zwischenstaatliche Handel infolge der Maßnahme anders entwickelt als in einem System unverfälschten Wettbewerbs. Die sachliche, örtliche und zeitliche Eingrenzung des relevanten Marktes wird nach dem Kriterium vorgenommen, ob die Produkte für den Verbraucher funktionell austauschbar sind, da nur zwischen solchen Produkten Wettbewerb besteht<sup>16</sup>.

#### dd) Freistellungsmöglichkeit

Für zahlreiche Verhaltensweisen kommt aber gem. 81 III EGV eine Freistellung von dem Verbot in Betracht. Die Nichtanwendbarkeit kann sich auf einzelne Maßnahmen (Einzelfreistellungen) oder auf Gruppen von Maßnahmen (Gruppenfreistellungen) beziehen. ‘Voraussetzung für die Erteilung dieser Freistellungen ist, dass sie unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen für die Zielerreichung überflüssige Beschränkungen auferlegt werden oder Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten<sup>17</sup>‘.

#### b) Verbotsfolgen

Spürbar wettbewerbsbeschränkende Handlungen sind nach Art. 81 II EGV nichtig. Diese Nichtigkeit entfaltet zivil- und öffentlichrechtliche Folgen<sup>18</sup>.

---

<sup>16</sup> Vgl. Kilian, Europäisches Wirtschaftsrecht, S. 165 Rdnr. 393.

<sup>17</sup> Vgl. Streinz, Europarecht, S. 274 Rdnr. 808.

<sup>18</sup> Vgl. Streinz, Europarecht, S. 274 Rdnr. 809.

## aa) Öffentlichrechtliche

Es können verwaltungsrechtliche Sanktionen seitens der Kommission erlassen werden. In Betracht kommen Auskunftsverlangen, Anweisungen, Auflagen, Zwangs- und Bußgelder.

## bb) Zivilrechtlich

Entsprechende Vereinbarungen sind nichtig, gem. Art. 81 II EGV. Ein Weiterbestand abtrennbarer Klauseln ist soweit das jeweilige nationale Recht dies zulässt möglich<sup>19</sup>.

Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB oder Beseitigungsansprüche sind auch ohne Verschulden möglich<sup>20</sup>; Schadensersatzansprüche Dritter von Anfang an aus § 823 II BGB i. V. m. Art. 81 I 1 EGV als Schutzgesetz können bestehen.

## **2. 2. Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung**

Art. 82 EGV stellt auf den Missbrauch einer vorhandenen Monopol- oder Oligopolstellung ab. Er verbietet die Ausübung einer marktbeherrschenden Stellung, deren Schwellenwert bei 50% Marktanteil liegt.

### a) Voraussetzungen

Eine marktbeherrschende Stellung liegt vor, wenn ein oder mehrere Unternehmen in der Lage sind, einen wirksamen Wettbewerb auf dem relevanten Markt zu verhindern. Die Bestimmung des relevanten Marktes erfolgt wiederum anhand des Kriteriums der Substituierbarkeit der Güter<sup>21</sup>.

Des weiteren muss ein Missbrauch dieser Stellung vorliegen. Missbrauch umfasst alle marktstrukturbedingten Wettbewerbsbeschränkungen eines Marktbeherrschers<sup>22</sup>. Demzufolge werden alle grenzüberschreitenden Behinderungen oder Ausbeutungen erfasst.

---

<sup>19</sup> Vgl. EuGH EuZW 1991, 379.

<sup>20</sup> Vgl. Wiedemann in: Handbuch des Kartellrechts, S. 38 Rdnr. 33.

<sup>21</sup> Vgl. Streinz, Europarecht, S. 276 Rdnr. 815.

<sup>22</sup> Vgl. dazu Wiedemann in: Handbuch des Kartellrechts, S. 28 Rdnr. 9.

Hervorzuheben ist, dass ein Verschulden nicht erforderlich ist. Entscheidend ist lediglich der objektive Widerspruch der Maßnahme zu den Vertragszielen und insbesondere zu einem System unverfälschten Wettbewerbs<sup>23</sup>.

Die betreffende Maßnahme muss geeignet sein, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

#### b) Verbotsfolgen

Art. 82 EGV verbietet Missbräuche marktbeherrschender Unternehmen unmittelbar.

##### aa) Öffentliche

Die Kommission kann die Aufhebung der missbräuchlichen Handlung verlangen (Art. 3 I KartellVO), Zwangsgeld festsetzen (Art. 16 I lit a KartellVO) und bei schuldhaften Verstößen Geldbußen verhängen (Art. 15 II lit a KartellVO)<sup>24</sup>.

##### aa) Zivilrechtliche

Zivilrechtlich ergibt sich dieselbe Situation wie bei den Rechtsfolgen nach Art. 81 EGV<sup>25</sup>.

### **2. 3. Fusionskontrolle**

Die dritte Säule des EG Kartellrechts bildet die Fusionskontrolle. Sie erfasst gem. Art. 1 I FKVO<sup>26</sup> Zusammenschlüsse von gemeinschaftsweiter Bedeutung.

Unter Fusionskontrolle versteht man die wettbewerbsrechtliche Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen vorher miteinander konkurrierender Unternehmen zum Bestehen eines unverfälschten Wettbewerbs.

---

<sup>23</sup> Vgl. Streinz, Europarecht, S. 277 Rdnr. 816.

<sup>24</sup> Vgl. Kilian, Europäisches Wirtschaftsrecht, S. 175 Rdnr. 412.

<sup>25</sup> Siehe unter: 2. Teil, 2.1.b), bb).

<sup>26</sup> Im September 1990 in Kraft getreten und am 30.6.1997 (mit Wirkung zum 1.3.1998) geänderte EG-Fusionskontroll-VO Nr. 4064/89 (FKVO).

## a) Voraussetzungen

### aa) Zusammenschluss

Dem Zusammenschlusstatbestand unterfallen Fusionen oder der Erwerb der Kontrolle über ein anderes Unternehmen durch Erwerb von Anteils- oder Vermögensrechten<sup>27</sup>.

Als Fusion gilt die Aufnahme eines Unternehmens in ein anderes Unternehmen sowie die Verschmelzung von Unternehmen durch Neuordnung.

Der Kontrollerwerb kann durch Anteilsübernahme, durch Vertrag oder auf sonstiger Weise erfolgen. Ein Kontrollerwerb durch Vertrag kann in der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens liegen. Alternativ in der gemeinsamen Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens oder in einer dauerhaften Zusammenlegung aller Unternehmensfunktionen. Ob ein Kartell oder eine Teilfusion vorliegt und welche Rechtsnorm anwendbar ist, entscheidet sich stärker anhand der wirtschaftlichen als der rechtlichen Eigenständigkeit des Gemeinschaftsunternehmens<sup>28</sup>.

### bb) Gemeinschaftsweite Bedeutung

Ein Zusammenschluss hat dann gemeinschaftsweite Bedeutung, wenn die beteiligten Unternehmen bestimmte Umsätze erreichen. Dazu ist ein weltweiter Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen von 5 Milliarden ECU und ein gemeinschaftsweiter Gesamtumsatz von mindestens zwei beteiligten Unternehmen von jeweils mehr als 250 ECU erforderlich<sup>29</sup>. Dies gilt nicht, wenn die beteiligten Unternehmen jeweils mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in einem und demselben Mitgliedstaat erzielen.

### b) Materieller Prüfungsmaßstab

Zu berücksichtigen bei der Prüfung sind einerseits die Notwendigkeit, im Gemeinsamen Markt einen wirksamen Wettbewerb aufrechtzuerhalten und zu entwickeln, andererseits

---

<sup>27</sup> Vgl. Wiedemann in: Handbuch des Kartellrechts, S. 30 Rdnr. 14.

<sup>28</sup> Vgl. dazu Kilian, Europäisches Wirtschaftsrecht, S. 177 Rdnr. 419.

<sup>29</sup> Dazu Wiedemann in: Handbuch des Kartellrechts, S. 30 Rdnr. 14.

die Marktstellung sowie die wirtschaftliche Macht und Finanzkraft der beteiligten Unternehmen einschließlich deren Folgen<sup>30</sup>.

#### c) Rechtsfolgen

Für die erfassten Zusammenschlüsse gilt generell eine präventive Fusionskontrolle mit einem Vollzugsverbot bis zur Freigabe durch die Kommission.

#### aa) Öffentlichrechtlich

Die Kommission schließt die Fälle entweder innerhalb eines Monats nach Anmeldung (Phase 1) ab oder leitet ein Verfahren (Phase 2) ein, wenn ernsthafte Bedenken bestehen. Die endgültige Entscheidung der Kommission kann mit oder ohne Auflagen entweder die Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt feststellen oder den Zusammenschluss für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklären oder eine Entflechtung anordnen.

#### bb) Zivilrechtlich

Die zivilrechtlichen Wirkungen des Verbots eines Zusammenschlusses decken sich mit den folgen sonstiger wettbewerbsbeschränkender Absprachen nach Art. 81, 82 EGV<sup>31</sup>.

## **2. 4. Öffentliche Unternehmen**

Der Rat und die Kommission haben die Möglichkeit gem. Art. 86 EGV Branchen, die vormals in den Händen staatlicher Monopole waren, für den Wettbewerb zu öffnen. Ziel dieser Regelung ist es möglichen Wettbewerbsverzerrungen durch Unterstützung von Staatsunternehmen aus Steuermitteln zu Lasten der Staaten mit überwiegend privatwirtschaftlicher Industrie entgegenzutreten.

---

<sup>30</sup> Vgl. Kilian, Europäisches Wirtschaftsrecht, S. 178 Rdnr. 423.

<sup>31</sup> Siehe auch unter: 2. Teil, 2.1. b), bb).



## a) Voraussetzungen

Art. 86 I EGV erklärt die Wettbewerbsregeln des EGV auch für öffentliche Unternehmen und für Unternehmen, denen die Mitgliedstaaten besondere oder ausschließliche Rechte gewähren für anwendbar<sup>32</sup>. Es sind aber gem. Art. 86 II EGV Einschränkungen der Wettbewerbsregeln möglich. Nach Ansicht des EuGH muss der Ausschluss des Wettbewerbs zugunsten des Monopols sich rechtfertigen lassen und ist nur soweit zulässig, wie diese Rechtfertigung reicht.

Zur Durchsetzung des Art. 86 EGV erlässt die Kommission gem. Art. 86 III EGV geeignete Richtlinien oder Entscheidungen an die Mitgliedstaaten.

## b) Anwendungen

Im Rahmen dieser Befugnisse wurden einige Richtlinien erlassen, mit dem Ziel einer Liberalisierung einzelner Wirtschaftssektoren.

### aa) Telekommunikation

Auf den europäischen Telekommunikationsmärkten ist die Liberalisierung bereits weit fortgeschritten. Dieser Sektor wurde für einen unverfälschten Wettbewerb geöffnet. Dazu verabschiedeten Rat und Parlament eine Reihe von Harmonisierungsrichtlinien<sup>33</sup>.

### bb) Energie

Eine Öffnung der Energiemärkte wird angestrebt. Dazu erließ der Rat die Richtlinie über den Energiebinnenmarkt<sup>34</sup>. Danach ist ein Zugang unabhängiger dritter Stromerzeugern zum Markt möglich, um so einen Preiswettbewerb zwischen den Stromerzeugern anzukurbeln.

---

<sup>32</sup> Vgl. Streinz, Europarecht, S. 280 Rdnr. 826.

<sup>33</sup> Vgl. dazu Weitbrecht EuZW 1998, 677 (683).

<sup>34</sup> Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.12.1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt.

## 2. 5. Staatliche Beihilfen

Gem. Art. 87 I EGV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Ziel dieser Vorschrift ist es, Verzerrungen des unverfälschten Wettbewerbs zu vermeiden.

### a) Voraussetzungen

Der EuGH definiert Beihilfen als staatliche „Maßnahmen, die in verschiedener Form die Belastungen vermindern, welche ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat“<sup>35</sup>.

Demnach müsse kumulativ eine Freiwilligkeit der staatlichen Leistung, eine begünstigende Wirkung bei den Empfängern und deren fehlende äquivalente Gegenleistung vorliegen. Die Beihilfe muss den Wettbewerb verfälschen oder zumindest zu verfälschen drohen. Weiterhin muss die Wettbewerbsverfälschung spürbar sein, da das Ziel die Bekämpfung wirksamer wettbewerbsbeschränkender Maßnahmen ist. Letztendlich muss die Beihilfe geeignet sein, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Dies ist grundsätzlich bei jeder Beihilfe wegen ihrer Vorteilswirkung zu bejahen, aber es muss zusätzlich eine zwischenstaatliche Handelsbeschränkung vorliegen.

Ausnahmen vom grundsätzlichen Beihilfenverbot sind im Agrar- und Verkehrsbereich zugelassen.

### b) Ausnahmen

Da sozial- und regionalpolitische Aspekte der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden müssen, sind auch erlaubte Beihilfen vorgesehen. Beispielsweise Beihilfen zur Beseitigung von Notständen oder Katastrophen.

Es können auch bestimmte Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wobei grundsätzlich ihre wettbewerbsverzerrende Wirkung von einer im Gemeinschaftsinteresse liegenden Gegenleistung kompensiert werden muss.

---

<sup>35</sup> Vgl. Streinz, Europarecht, S. 281 Rdnr. 829.

### c) Beihilfenaufsicht

#### aa) Repressives Verfahren

Die Kommission überprüft fortlaufend in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die in diesen bestehenden Beihilferegelungen.

#### bb) Präventives Verfahren

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission rechtzeitig von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen. Stellt die Kommission fest, dass sich eine konkrete Beihilfe als wettbewerbsverfälschend erweist, ordnet sie die Aufhebung oder Umgestaltung an.

Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Erklärung erlassen hat. Wenn die Maßnahme bereits durchgeführt wurde und sich als materiell rechtswidrig erweist, darf die Kommission die Rückgängigmachung vom betreffenden Mitgliedstaat verlangen.

### **3. Verwaltungsverfahren**

Die Kommission ist gem. Art. 211 EGV die für die Durchführung und Ausgestaltung der Wettbewerbspolitik in der Gemeinschaft zuständige Verwaltungsbehörde, die zu diesem Zweck im öffentlichen Interesse zu handeln hat. Dazu erlässt die Kommission bei gemeinschaftswidrigen Praktiken privaten Ursprungs: Negativtests (Art. 2 VO 17), Einzelfreistellungsentscheidungen (Art. 6,8 VO 17), Untersagungs- und Abstellungsverfügungen (Art. 3 VO 17) sowie Bußgeldentscheidungen (Art. 15 VO 17). Bei diesen Verfahren ist die Kommission verpflichtet mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eng und stetig in Verbindung zu bleiben. Andererseits leitet sie bei mitgliedstaatlichem Ursprung ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 226 EGV ein<sup>36</sup>.

---

<sup>36</sup> Vgl. dazu Nowak EuZW 2000, 453 (453).

### **3. 1. Allgemeines**

Die Kommission wird auf Antrag oder von Amts wegen tätig (Art. 3 VO Nr. 17), um Verstöße gegen Art. 81ff. EGV abzustellen<sup>37</sup>. Antragsberechtigt sind jeder Mitgliedstaat sowie Personen oder Personenvereinigungen, die ein berechtigtes Interesse darlegen. Die Entscheidung, eine Untersuchung einzuleiten, steht im Ermessen der Kommission. Dabei steht nicht der Schutz des Einzelnen, sondern der Schutz des Wettbewerbs als Institution im Vordergrund<sup>38</sup>.

Nach dem Untersuchungsgrundsatz ist die Kommission gehalten, den Sachverhalt zu ermitteln. Dazu stehen ihr verschiedene Ermittlungsrechte zur Verfügung. Ein weiterer wichtiger Grundsatz ist das rechtliche Gehör. Die Kommission muss bevor sie eine belastende Entscheidung trifft, den betroffenen Unternehmen sowie möglicherweise Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Die Entscheidungen der Kommission werden veröffentlicht, und zwar einschließlich der Begründung. In den Fällen eines Negativtestes und einer Freistellung wird bereits der Antrag veröffentlicht, und zwar mit der Aufforderung an Dritte, innerhalb einer Frist ihre Bedenken mitzuteilen.

In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann die Kommission einstweilige Anordnungen erlassen, um den Sachverhalt vorläufig zu klären<sup>39</sup>.

### **3. 2. Ermittlungsbefugnisse**

Die VO Nr. 17 räumt der Kommission weitgehende Ermittlungsbefugnisse ein, die gegebenenfalls auch mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden können.

#### a) Ermittlungsarten

- Mit dem Auskunftsverlangen werden schriftliche Auskünfte eingeholt. Adressaten können sowohl die Regierungen und zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als auch unmittelbar die betroffenen Unternehmen sein.

---

<sup>37</sup> Vgl. Rittner, Wettbewerbs- und Kartellrecht, S. 391 Rdnr. 112; Dieckmann in: Handbuch des Kartellrechts, S.1276 Rdnr.7.

<sup>38</sup> Vgl. Dieckmann in: Handbuch des Kartellrechts, S.1276 Rdnr.8.

<sup>39</sup> Vgl. Dieckmann in: Handbuch des Kartellrechts, S. 1278 Rdnr. 12.

- Nachprüfungen erfolgen in den Räumen der Unternehmen und haben die Einsichtnahme der dort vorhandenen Unterlagen zum Gegenstand. Nachprüfungen können sowohl durch die Kommission als auch auf Ersuchen der Kommission durch die Behörden der Mitgliedstaaten durchgeführt werden<sup>40</sup>. Allerdings besteht kein Beschlagnahmerecht, daher besteht ein Recht zur Anfertigung von Abschriften und Auszügen.

Die Kommission kann bei fehlendem Einverständnis auch Durchsuchungen vornehmen. Allerdings hat sie die im jeweiligen nationalen Recht vorgesehenen Verfahrensgarantien zu beachten und ist auf Amtshilfe der nationalen Kartellbehörden angewiesen

#### b) Sanktionen

Die Kommission kann zur Durchsetzung ihrer Ermittlungsbefugnisse keinen unmittelbaren Zwang ausüben. Zur zwangsweisen Durchführung ist die Kommission auf die Unterstützung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten angewiesen.

Der Kommission steht als Zwangsmittel nur das Zwangsgeld unmittelbar zur Verfügung. Verweigert ein Unternehmen die Mitwirkung oder Duldung einer Ermittlungshandlung, so kann die Kommission ein Zwangsgeld festsetzen.

### **4. Rechtsschutz**

Maßnahmen der Kommission unterliegen grundsätzlich der Überprüfung durch die EG-Gerichte im Wege des Klageverfahrens.

#### **4. 1. Nichtigkeitsklage nach Art. 230 EGV**

Mit der Nichtigkeitsklage kann das betroffene Unternehmen Rechtsakte der Kommission beseitigen lassen. Des weiteren werden auch Klagen von Nichtadressaten zugelassen, wenn diese innerhalb von zwei Monaten nach Kenntnisnahme erhoben wurden.

---

<sup>40</sup> Vgl. Dieckmann in: Handbuch des Kartellrechts, S. 1303 Rdnr. 24.

#### **4. 2. Untätigkeitsklage nach Art. 232 EGV**

Klagegegenstand ist hier das Unterlassen einer Beschlussfassung trotz primärrechtlicher Verpflichtung, wenn die Aufforderung nicht eindeutig beschieden wurde.

#### **4. 3. Schadensersatzklage nach Art. 288 II EGV**

Anknüpfungspunkt ist ein rechtswidriges Handeln oder Unterlassen der Kommission. Allerdings ergeben sich in der Praxis Beweisschwierigkeiten.

#### **4. 4. Rechtsmittel**

Gegen Entscheidungen und Urteile des EuG kann Rechtsmittel nur wegen der Verletzung von Rechtsvorschriften zum EuGH eingelegt werden<sup>41</sup>.

### **5. extraterritorialer Anwendungsbereich**

Gem. Art. 227 I EGV gilt der Vertrag in den 15 Mitgliedstaaten, sowie mit dem EWR-Abkommen auch für die EFTA- Staaten mit Ausnahme der Schweiz.

Deshalb bedarf es einer Ausdehnung des Anwendungsbereiches aufgrund des Auswirkungsprinzips. Das Auswirkungsprinzip ist im EGV nicht geregelt; gleichwohl wird es allgemein anerkannt. Die Artikel 81 und 82 EGV sind demnach immer dann anwendbar, wenn die entsprechende wettbewerbsbeschränkende Maßnahme zumindest mittelbare Rückwirkungen innerhalb des Gebiets der Gemeinschaft hat, unabhängig davon, wo die beteiligten Unternehmen ihren Sitz haben<sup>42</sup>. Und umgekehrt sind die Regeln nicht anwendbar für wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen, die ausschließlich Drittstaaten betreffen und sich nicht innerhalb der Gemeinschaft auswirken.

Während die Kommission in konstanter Praxis das Auswirkungsprinzip anwendet, verhält sich der europäische Gerichtshof zurückhaltender. Es finden sich in seinen Urteilen jedoch Formulierungen, in denen das Auswirkungsprinzip anklingt<sup>43</sup>, doch hat sich der Gerichtshof in keiner Entscheidung ausschließlich darauf gestützt, weil er immer

---

<sup>41</sup> Vgl. Schütte in: Handbuch des Kartellrechts, S. 1387 Rdnr. 5.

<sup>42</sup> Vgl. Burkhardt, Jürgen, Kartellrecht, S. 17 Rdnr. 58.

eine territoriale Anknüpfung gefunden hat<sup>44</sup>. Der Gerichtshof verlangt immer noch ein Verhalten auf dem Gebiet der EG<sup>45</sup>, was in Randbereichen zu anderen Ergebnissen als mit dem Auswirkungsprinzip führt.

Man kann jedoch die Prognose wagen, dass der Gerichtshof zur uneingeschränkten Anerkennung des Auswirkungsprinzips gelangen wird<sup>46</sup>.

---

<sup>43</sup> Vgl. EuGHE, 1971, 949 (959f.) Erwägung 10/12.

<sup>44</sup> Vgl. Mozet, P., Internationale Zusammenarbeit der Kartellbehörden, S. 4.

<sup>45</sup> Vgl. EuGHE, NJW 1988, 3086.

<sup>46</sup> So Basedow, NJW 1989, 627 (634).

### **3. Teil:** *internationale Zusammenarbeit der Kartellbehörden*

Mangels echter Internationalisierung des Wettbewerbsrechts und der Wettbewerbsaufsicht, existieren eine Reihe internationaler Übereinkommen über die gegenseitige Unterstützung der nationalen Wettbewerbsbehörden.

Diese bilateralen Abkommen versuchen das Konfliktpotential zu lösen, welches bei der Behandlung internationaler Fälle durch nationale Behörden notwendigerweise besteht. Dazu zählen nach Empfehlungen der OECD Mechanismen zur Erleichterung der Informationsbeschaffung, angemessene Berücksichtigung der Interessen aller beteiligten Staaten sowie Konsultationen über Art und Weise eines beabsichtigten Vorgehens<sup>47</sup>.

#### ■ Vertrag zwischen EG und USA zur Zusammenarbeit der Kartellbehörden

Das Abkommen<sup>48</sup> zwischen der Kommission der EG und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung ihrer Wettbewerbsgesetze bei der Behandlung internationaler Wettbewerbsbeschränkungen soll eine internationale Zusammenarbeit ermöglichen<sup>49</sup>.

#### **1. Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich des Abkommens betrifft „jegliche Anwendung der Wettbewerbsgesetze im Rahmen der Untersuchung oder des Verfahrens durch die Wettbewerbsbehörden einer Partei“<sup>50</sup>.

---

<sup>47</sup> Vgl. dazu Mozet, P. in: EuZW 1992, 201 (201).

<sup>48</sup> Das Abkommen wurde am 23.9.1991 von der Kommission unterzeichnet. Nachdem der EuGH mit Urte. v. 9.8.1994 entschieden hatte, dass die Kommission dazu nicht befugt war, beschloss der Rat am 10.4.1995, das Abkommen mit Hilfe eines auslegenden Briefwechsels mit der Regierung der USA zu schließen.

<sup>49</sup> Vgl. Wiedemann, G. in: Handbuch des Kartellrechts, S. 101 Rdnr. 20; Mozet EuZW 1992, 201 (201); Weitbrecht EuZW 1998, 677 (686).

<sup>50</sup> Vgl. Mozet EuZW 1992, 201 (202).



## **2. Arten der Zusammenarbeit**

### **2. 1. Mitteilungen**

Mitteilungen, wenn die Maßnahme wichtige Belange der anderen Partei beeinträchtigen könnte. Wobei besonderer Wert auf eine rechtzeitige Notifizierung gelegt wird.

### **2. 2. Informationsaustausch**

Mindestens zweimal jährlich treten die beiden Kartellbehörden zum Informationsaustausch zusammen. Sie können dabei Maßnahmen miteinander bestimmen, wobei jederzeit das abgestimmte Verhalten für beendet erklärt werden kann.

### **2. 3. Konsultation**

Auf Ersuchen können Konsultationen auf geeigneter Ebene stattfinden<sup>51</sup>. Den Schwerpunkt der Konsultationen bilden die Themen Verfahrensablauf, sachlicher und geographisch relevanter Markt und Abhilfemaßnahmen.

### **2. 4. Datenschutz**

Des Weiteren ist eine Regelung über die Vertraulichkeit der Angaben und Unterlagen getroffen worden<sup>52</sup>.

## **3. Durchführungsgrundsätze**

Ein weiteres Abkommen<sup>53</sup> betrifft die Anwendung der „Positive Comity“ - Grundsätze bei der Durchführung ihrer Wettbewerbsregeln.

Dieses Abkommen enthält eine Bestimmung, wonach eine Partei die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln auf ein bestimmtes Verhalten von Unternehmen aufschieben oder

---

<sup>51</sup> Vgl. Wiedemann, G. in: Handbuch des Kartellrechts, S. 101 Rdnr. 20.

<sup>52</sup> Vgl. Mozet, EuZW 1992, 201 (202).

<sup>53</sup> Abgeschlossen am 29.5.1998.

aussetzen kann, wenn sich die eine Partei bereit erklärt, auf der Grundlage ihrer eigenen Vorschriften in dieser Sache tätig zu werden<sup>54</sup>.

Dadurch erfolgt eine Vermeidung der extraterritorialen Anwendung des eigenen Kartellrechts in den Fällen, wenn wettbewerbswidrige Verhaltensweisen, die vor allem im Gebiet der anderen Partei praktiziert werden und sich vor allem gegen dieses Gebiet wenden.

#### **4. Ergebnis**

Dennoch bleiben wesentliche Schwachpunkte bestehen. Es handelt sich nicht um keine echte Amtshilfe und das materielle Recht bleibt weiterhin ausgeklammert.

In der weiteren Entwicklung sollten Ansätze des Abkommens zwischen Neuseeland und Australien<sup>55</sup> Berücksichtigung finden. Darin wurde eine Angleichung des materiellen Wirtschaftsrechts beider Staaten vereinbart. Des weiteren leisten sich die Kartellbehörden gegenseitig Amtshilfe; der Jurisdiktion einer Kartellbehörde unterliegen auch Unternehmen mit Sitz im anderen Staat; Urteile und Anordnungen werden im anderen Staat anerkannt und vollstreckt. Dieses Modell ermöglicht durch effektive Amtshilfe und Kopplung der nationalen Kartellgesetze eine bessere Kontrolle von grenzüberschreitenden Wettbewerbsbeschränkungen.

---

<sup>54</sup> Vgl. Wiedemann, G. in: Handbuch des Kartellrechts, S. 101 Rdnr. 21.

<sup>55</sup> Dazu im einzelnen Mozet, P. , Internationale Zusammenarbeit der Kartellbehörden, S. 75 ff.

#### **4. Teil: internationale Verhaltensrichtlinien**

In der gegenwärtigen Ordnung der Weltwirtschaft ist das Wettbewerbsrecht primär ein Instrument nationaler und nicht weltumfassender Ordnungspolitik.

Nachdem 1948 die Havanna - Charta und mit ihr der Versuch gescheitert war, eine internationale Weltkartellkontrolle zu schaffen, hat es immer wieder Versuche gegeben weltweite wettbewerbsrechtliche Mindeststandards zu schaffen. Zur Übernahme völkerrechtlicher Bindungen ist es aufgrund der staatlichen Divergenzen jedoch nicht gekommen. Statt dessen wurden unverbindliche Empfehlungen sogenannte Verhaltenskodizes ausgehandelt.

##### **1. Empfehlungen der UNCTAD**

Zu nennen sind die durch die UNCTAD als Hilfsorganisation der UNO vereinbarten Verhaltensrichtlinien für wettbewerbsbeschränkende Praktiken (Restrictive Business Practices), der UN-RBP-Kodex<sup>56</sup>. Der Kodex geht von der Schädlichkeit der Wettbewerbsbeschränkungen im internationalen Handel aus und legt unverbindliche Empfehlungen fest. Inhaltlich handelt es sich um: Kartellverbot, Verbot des Missbrauchs marktbeherrschender Stellungen, Vorzugsbehandlung der Entwicklungsländer sowie Durchsetzungsempfehlungen<sup>57</sup>.

##### **2. Empfehlungen der OECD**

Die Empfehlungen befassen sich mit Arten der Zusammenarbeit im Bereich der Notifizierung, Koordinierung, Informationsaustausch, Konsultation und Schlichtung<sup>58</sup>.

---

<sup>56</sup> Vgl. Basedow NJW 1989, 627 (635); auch Schlupe, Walter R. in: GATT 94 und die Welthandelsorganisation S. 99.

<sup>57</sup> Vgl. Schlupe, Walter R. in: GATT 94 und die Welthandelsorganisation S. 100.

<sup>58</sup> Dazu im einzelnen Mozet, P., Internationale Zusammenarbeit der Kartellbehörden, S. 21 ff.

### **3. Ergebnis**

Die Empfehlungen aus dem UN- Kodex oder der OECD sind unverbindlich. Allerdings werden sie faktisch respektiert und tragen dazu bei, dass Konflikte aus der Anwendung des materiellen Rechts vermieden werden können.

## **5. Teil: Aktuelle Bemühungen um eine internationale Wettbewerbsverfassung**

### **1. Die Welthandelsorganisation**

Innerhalb der WTO fehlt es an Regelungen wettbewerbsrechtlicher Fragen. Es liegen lediglich Regelungen bezüglich auftretender Verzerrungen des unverfälschten Wettbewerbs, namentlich für Exportsubventionen und Antidumping, vor.

#### **1. 1. Exportsubvention**

Danach werden Subventionen verboten die allein von der Ausfuhrleistung abhängig gemacht werden<sup>59</sup>. Es bedarf allerdings stets der Zurechnung des wettbewerbswidrigen Verhaltens zu einem Staat.

#### **1. 2. Antidumping**

Ein Produkt gilt als gedumpt, wenn sein tatsächlicher Preis (Ausfuhrpreis) niedriger ist als der tatsächliche Preis des Produktes im Ausfuhrland (Normalwert).

#### **1. 3. Rechtsschutz**

Nach der Verordnung (EG) Nr. 3286/ 94 muss die Kommission auf Antrag von einzelnen Unternehmen Handelspraktiken von Drittstaaten, die möglicherweise gegen WTO- Regeln oder andere internationale Handelsabkommen verstoßen und schädigende Auswirkung in der Gemeinschaft oder auf Drittmärkten haben, gegebenenfalls ein WTO-Streitbeilegungsverfahren einleiten<sup>60</sup>.

### **2. Der International Antitrust Code**

Eine autonome, international zusammengesetzte Expertengruppe hat der Öffentlichkeit einen Entwurf eines „International Antitrust Code“(IAC) 1993 vorgelegt.

---

<sup>59</sup> Vgl. dazu Hohmann, EuZW 2000, 421 (425).

<sup>60</sup> Vgl. dazu Berrisch/ Kamann, EuZW 1999, 714 (715).

## **2. 1. Grundkonzept**

Grundkonzept ist es unter dem Dach der WTO eine Wettbewerbsordnung zu schaffen, die für Staaten und Unternehmen verbindlich wäre. Es bietet sich an, den organisatorischen Rahmen der neuen WTO für einen internationalen Kartellrechtskodex zu beanspruchen.

## **2. 2. Grundprinzipien**

Aufgrund der negativen Erfahrungen bei der Schaffung einheitlichen Rechtes sollen die nationalen Rechte nur materiellen Mindeststandards unterworfen werden.

Grenzüberschreitender Wettbewerb ist gleich zu behandeln wie der Inlandwettbewerb (Art. 2 Sec. 2 IAC)<sup>61</sup>. Daraus folgt, dass auch keine Exportkartelle mehr toleriert werden.

Weiterhin geht es um einen Mindestschutz in allen Vertragsstaaten (Art. 2 Sec. 2a IAC). Zur Durchsetzung des Minimalstandards werden die Vertragsstaaten verpflichtet eine „Internationale Kartellbehörde“ zu errichten. Diese soll dann auch vor nationalen Gerichten gegen untätige nationale Kartellbehörden, aber auch gegen Unternehmen vorgehen können. Des weiteren ist ein „International Antitrust Panel“ (IAP; Art. 20 IAC) vorgesehen, als Rechtssprechungsorgan bei Uneinigkeit zwischen den Mitgliedsstaaten. Dazu müssen sich die Vertragsstaaten verpflichten, die Entscheidungen des IAP anzuerkennen und zu vollziehen.

Der Anwendungsbereich des Abkommens gilt nur für grenzüberschreitende Wettbewerbsbeschränkungen. Fehlt die Zwischenstaatlichkeit, bleibt das nationale Recht autonom anwendbar<sup>62</sup>.

## **2. 3. Die Mindeststandards des IAC**

- Horizontale und vertikale Wettbewerbsbeschränkungen werden entweder mit einem „per - se - Verbot“ belegt oder einer Rechtmäßigkeitskontrolle unterworfen.
- Ein Verbot des Missbrauchs marktbeherrschender Stellungen. Eine Konzentrationskontrolle, die sich am amerikanischen Clayton Act und der

---

<sup>61</sup> Vgl. Schlupe, Walter R. in: GATT 94 und die Welthandelsorganisation S. 104.

<sup>62</sup> Vgl. Schlupe, Walter R. in: GATT 94 und die Welthandelsorganisation S. 105.

Europäischen Fusionskontrollverordnung orientiert. Demnach ist ein Zusammenschluss erlaubt, wenn der Wettbewerb wirksam bleibt, andernfalls ist er verboten.

Es bleibt abzuwarten, ob diese Ansätze in der weiteren Entwicklung eine Berücksichtigung finden werden. Der Grundidee die Wettbewerbsregeln unter dem Dach der WTO zu vereinen ist jedenfalls grundsätzlich zuzustimmen.

## Zusammenfassung

Es kann festgestellt werden, dass eine einheitliche Wirtschaftsverfassung zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht verwirklicht wurde ist. Der Grund ist vor allem im Aufeinandertreffen souveräner Staaten zu sehen. Jeder Staat hat eigene Gemeinwohlvorstellungen und will damit auch seine spezifische Wirtschaftsverfassung verwirklichen. „Die Geschichte des GATT lehrt aber, dass es mitunter schwer fällt, den mit den Emotionen der Souveränität und der Vorstellung der nationalen Wohlfahrt letztlich immer verknüpften merkantilistischen Kern zu zerstören<sup>63</sup>“.

Unter solchen Voraussetzungen bleibt eine einheitliche Weltwirtschaftsverfassung derzeit nur eine Vision. Man muss sich zur Zeit mit der Anerkennung einiger elementarer Wirtschaftsrechtsprinzipien zufrieden geben und vor allem solche konsequent anstreben. Ziel sollte es daher sein, einen gewissen Mindeststandard an Wettbewerbsregeln unter Ausnutzung der vorhandenen Strukturen der WTO einzuführen. Maßstab für eine erfolgreiche Internationalisierung des Wettbewerbsrechts sollten die Europäischen Gemeinschaften sein, innerhalb dieser eine echte Internationalisierung des Wettbewerbsrechts und der Wettbewerbsaufsicht bislang verwirklicht wurde<sup>64</sup>.

Auf internationaler Ebene bleibt insoweit den einzelnen Staaten die Aufgabe der Marktkontrolle überlassen. Wesentlicher Schwachpunkt einer solchen Anwendung ist, dass nationale Kontrollmechanismen in ihrer territorialen Anwendung begrenzt sind. Diese Grenze führt wie festgestellt wurde, zu wesentlichen Problemen innerhalb einer umfassenden Informationsbeschaffung sowie der Durchsetzung von Maßnahmen.

Auch die abgeschlossenen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen den einzelnen nationalen Kartellbehörden können diese Anwendungseinschränkungen nicht umfassend lösen. Solange keine echte Amtshilfe vorgesehen ist, werden die Probleme auch nicht völlig abgeschafft werden können.

Es ist daher den Reformvorschlägen der Europäischen Kommission zuzustimmen, ein weltweites System der Wettbewerbskontrolle und der Einrichtung entsprechender Kontrollinstitutionen mit entsprechenden Streitbeilegungsverfahren zu schaffen<sup>65</sup>.

---

<sup>63</sup> Vgl. Schlupe, Walter R. in: GATT 94 und die Welthandelsorganisation, S. 94.

<sup>64</sup> Vgl. dazu: Herdegen, Internationales Wirtschaftsrecht, S. 181 Rdnr. 2 und NJW 1989,627 (635).

<sup>65</sup> Vgl. dazu: Berrisch/ Kamann EuZW 1999, 714 (715).



## **Literaturverzeichnis**

### ***Lehrbücher***

- Burkhardt, Jürgen: Kartellrecht. München 1995
- Emmerich, Volker: Kartellrecht. 5. Auflage, München 1988
- Herdegen, Matthias: Internationales Wirtschaftsrecht. 2. Auflage, München 1995
- Kilian, Wolfgang: Europäisches Wirtschaftsrecht. München 1996
- Mozet, Peter :Internationale Zusammenarbeit der Kartellbehörden. Heidelberg 1990
- Rittner, Fritz: Wettbewerbs- und Kartellrecht. 5. Auflage, Heidelberg 1995
- Streinz, Rudolf: Europarecht. 3.Auflage, Heidelberg 1996
- Thürer, Daniel/ Kux, Stephan: GATT 94 und die Welthandelsorganisation.  
Zürich 1996

### ***Kommentare***

- Wiedemann, Gerhardt: Handbuch des Kartellrechts. München 1999

### ***Aufsätze***

- Basedow, Jürgen: Entwicklungslinien des internationalen Kartellrechts.
- Berrisch, Georg M./ Kamann, Hans – Georg: Die neuesten Entwicklungen im Europäischen Außenhandelsrecht. EuZW 1999, 714 - 723
- EuZW 1998, 677 - 686
- Hohmann, Harald: Die WTO- Streitbeilegung in den Jahren 1998 – 1999.  
EuZW Heft 14/ 2000, 421 - 427
- Mozet, Peter: Das Abkommen zwischen der EG und den USA über die Zusammenarbeit der Kartellbehörden. EuZW 1992, 201 - 203
- NJW 1989, 627 - 638
- Nowak, Carsten: Der Rechtsschutz von Beschwerdeführern im EG- Wettbewerbs- und EG- Außenhandelsrecht. EuZW Heft 15/ 2000, 453 - 458
- Stockmann, Kurt: Kartellbehördliche Ermittlungen im Ausland. WuW 1975, 243 - 254
- Weitbrecht, Andreas: Die Entwicklung des Europäischen Kartellrechts im Jahr 1997